

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Airbus Aerostructures GmbH, Nordenham
Bekanntgabe des GAA OL vom 11.01.2024
Az. OL 22-114-01

Die Airbus Aerostructures GmbH, 26954 Nordenham, Bergstr. 4, hat mit Schreiben vom 11.10.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung Ihres Gesamtwärmenetzes mit einer Feuerungswärmeleistung von 34,955 MW am Standort in 26954 Nordenham, Bergstr. 4, Gemarkung Blexen, Flur 25, Flurstück 113/4 sowie Flur 26, Flurstücke 4/58 und 1/7 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Austausch der drei vorhandenen Gasbrenner im Kesselhaus Nord durch Zweistoffbrenner zur wahlweisen Befuerung mit Gas oder Heizöl (Kessel 2-N, 3 und 4) ohne Änderung der Feuerungswärmeleistung und der bisher genehmigten Betriebszeiten sowie
- Errichtung und Betrieb eines Tanklagers mit Abfüllfläche zur Versorgung der Mehrstoffbrenner mit Heizöl, bestehend aus vier Öltanks mit einem Gesamtfassungsvolumen von 30 m³.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 5 und 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 des UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung bezieht sich auf besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG, soweit diese im Anlagenumfeld anzutreffen sind. Folgende Gebiete/Kriterien sind dort zu finden:

- a) FFH-Gebiete: 300 m südöstlich des Kesselhauses Nord angrenzende Wasserfläche der Weser und das gegenüberliegende Flussufer mit sich anschließenden Landflächen,
- b) Vogelschutzgebiet: 890 m nordwestlich,
- c) Landschaftsschutzgebiete: 300 m südöstlich des Kesselhauses Nord angrenzende Wasserfläche der Weser sowie 890 m nordwestlich angrenzendes Vogelschutzgebiet,
- d) Biotop am gegenüberliegenden Weserufer,
- e) Punkthaftes Naturdenkmal ca. 600 m nördlich (eine Eibe).

Für diese besonders empfindlichen Gebiete oder Objekte war eine Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien aufgrund einer überschlüssigen Prüfung vorzunehmen.

Eine unzulässige Beeinträchtigung der FFH-Gebiete und der übrigen geschützten Biotop durch Stickstoff- oder Säureeinträge kann nach einer plausiblen fachgutachterlichen Immissionsprognose auf Basis einer Ausbreitungsrechnung ausgeschlossen werden. Relevante Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und das Naturdenkmal sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.